

Man ergibt sich aber nach der Vorlage S. 215 nur ein recurrenter Ueberschuß von 108,000 Thlr., von welchem noch ein bedeutender Theil der Kosten bei Pos. 8 A zu kürzen sein würde, so daß dann kaum eine Verzinsung von 3 Procent verbleibt. Dabei ist aber weder von einem Erneuerungsfond, noch von Abschreibungen auf das Baukapital die Rede; letzteres ist aber um so stärker in Anspruch zu bringen, als die Gebäude bei dieser Anstalt ihrer Natur nach nicht gegen Feuergefahr versichert werden können und sich wie alle übrigen Baulichkeiten selbstverständlich weit mehr abnutzen, als Gebäude und Baulichkeiten bei anderen Gewerbestablissemens.

Dies allein, dem noch manches Andere hinzuzufügen sein würde, führt unbedingt zur Verneinung dieses Theils der Frage.

Anderß steht es jedoch mit dem zweiten Theile derselben.

So lange der Bergbau besteht und die Gruben gemeinschaftlich nicht zu dem Entschlusse gelangen, die Hütten an sich zu bringen und für eigene Rechnung zu bewirthschaften, so lange wird allerdings der Staat genöthigt sein, dieses Etablissement für seine Rechnung beizubehalten.

Es unterliegt durchaus keinem Zweifel, daß ein bedeutender Theil namentlich ärmerer Gruben genöthigt sein würde, in dem Augenblicke den Betrieb einzustellen, wo der Staat den Betrieb der Hütten entweder aufgeben oder denselben in Privathände und nicht an die Gruben selbst übergehen lassen wollte; das herbeizuführen kann aber nicht im Interesse des Staates liegen, zumal wenn nicht außer Betracht gelassen werden kann, daß hierdurch einer großen Anzahl Arbeiter ihre gewohnte Beschäftigung entzogen würde.

Anderß stünde die Sache, wenn die Gruben gemeinschaftlich den Hüttenbetrieb übernehmen wollten. In diesem Falle würde es das Staatsfinanzinteresse erheischen, daß sich der Staat dieser Industriebranche entledigte. Es würde jedoch hierbei ganz besonders darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß es jeder Grube und selbst der ärmsten möglich gemacht würde, sich hierbei zu betheiligen; denn es liegt nun einmal in der Natur des Bergbaues, daß heute eine Grube arm und von morgen an reich sein kann, und aus diesem Grunde ist jede Grube so lange als nur möglich zu halten.

Nach diesen Erwägungen konnte die Deputation allerdings auch diesen Theil der Frage nur verneinen. Dabei kam aber weiter in Frage, ob es in diesem Falle zulässig und rathlich ist, das fragliche Etablissement über das Bedürfniß hinaus, sowohl in seiner Totalität, wie in seinen einzelnen Branchen zu erweitern, und man war, was dies betrifft, einstimmig der Ansicht, daß hierzu nicht allein keine Veranlassung vorliege, wohl aber es sich empfehlen dürfte, die Regierung durch Anträge zu nöthigen, Vergrößerungen weder in den Haupt- noch Nebenanstalten über das Bedürfniß hinaus in Angriff zu nehmen, wobei vorzugsweise das Verhütten fremder Erze in Betracht kam.

Weniger einig war man darüber, ob auch die Nebenanstalten in diese Beschränkung mit hineingezogen werden sollten, und demnach zu empfehlen sei, den Betrieb dieser der Privatindustrie zu überlassen. Während ein Theil der Deputation eine Beschränkung aus volks-

wirtschaftlichen Gründen für geboten hielt, war ein anderer Theil der Meinung, daß es finanziell richtiger sei, daß, wenn der Staat nun einmal im Besiß der Hauptwerke sei, er auch bestrebt sein müsse, die in demselben gewonnenen Erzeugnisse (Ziegel, Böttcherarbeit etc.) so nutzbar als möglich zu machen.

Nach alledem vereinigte sich die Deputation zu folgendem Antrage:

„die Zweite Kammer wolle im Verein mit der Ersten Kammer die Regierung ermächtigen, wenn irgend möglich, den Verkauf der gesammten Hüttenwerke einzuleiten und vorkommenden Falles denselben unter Vorbehalt der ständischen Genehmigung abzuschließen.“

In Bezug auf die Hüttenrauchschäden ist zu bemerken, daß dieselben in der Neuzeit nicht mehr zugenommen haben; vielmehr in Abnahme begriffen zu sein scheinen, was den hierfür zweckentsprechenden Einrichtungen, namentlich wohl aber der allmäligen Beseitigung der Rostöfen zu danken ist.

In den Jahren 1867 betrug die Entschädigung 8715 Thlr., 1868 8639 Thlr.

Mit dem früher beantragten Ankaufe von solchen Grundstücken, welche dem Hüttenrauchschaden am meisten ausgesetzt sind, wird fortgeföhren und sind in der Zwischenzeit mehrere derselben angekauft worden. Die Gesamtausgabe hierfür beträgt 5857 Thlr. 11 Ngr.

Uebergend zu den Unterpositionen, so gab nur Nr. 13 Anlaß zu einer Besprechung mit den Herren Regierungskommissaren.

Dieselben erklärten, daß zwischen der königl. Staatsregierung und Grubenbesitzern soeben Vergleichsverhandlungen schwebten und sich mit Rücksicht hierauf Beibehaltung des Postulats für das laufende Budget empfehle.

Unter bewandten Umständen faßte die Deputation hierbei Beruhigung.

Pos. 8 B.

Unteretat I bis VI

geben zu keinen Bemerkungen Anlaß und werden demnach:

I	mit 458,000 Thlr.,
II	= 5,500 =
III	= 13,400 =
IV	= 69,000 =
V	= 1,700 =
VI	= 8,500 =

soweit dies noch erforderlich, zur Annahme empfohlen.

Nur was den Verkauf der gewonnenen Fabrikate betrifft, hält die Deputation denselben in Auktionen für richtiger; jedoch dürften diese nicht in zu großen Quantitäten vorgenommen werden. Sie glaubt jedoch, daß diese Andeutung für die Regierung genügen werde und enthält sich deshalb eines besonderen Antrags.

Referent Deh michen: Im Berichte auf Seite 23 ist eine Berechnung angestellt über die Ertragnisse der Hütten. Durch eine nachträgliche Erklärung des Herrn Ministers und durch eine mündliche Erläuterung habe ich mich allerdings als Referent zu beschuldigen, daß ich hier